

**Satzung
des Landkreises Freising über den
Betrieb eines Feuerwehrausbildungszentrums
und über die Aus- und Fortbildung
der aktiven Angehörigen der Feuerwehren
(Feuerwehrausbildungszentrumssatzung – FAZS)**

Vom 30. März 2017

Auf Grund des Art. 17 Satz 1 und des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 sowie des Art. 14a Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) ¹Der Landkreis Freising betreibt ein Feuerwehrausbildungszentrum (FAZ) als öffentliche Einrichtung. ²Das FAZ befindet sich in der Freisinger Straße 21 in 85406 Zolling.
- (2) ¹Das FAZ hat die Aufgabe, ein Lehrgangsangebot zur Unterstützung der Gemeinden bei der Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Freising bereitzustellen. ²Neben Lehrgängen werden auch praktische Übungen in der Brandsimulations- und Löschtrainingsanlage (BC) und in der Atemschutzübungsanlage (AÜA) angeboten. ³Diese Angebote werden im Rahmen der Kapazitäten auch Werkfeuerwehren, Berufsfeuerwehren sowie Freiwilligen Feuerwehren von Gemeinden in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt (im Folgenden sonstige Dritte genannt).
- (3) ¹Weiterhin betreibt das FAZ eine Atemschutzgerätewerkstatt. ²Die Atemschutzgerätewerkstatt bietet Dienstleistungen für Atemschutzausrüstung sowie für sonstige Geräte, Ausrüstungen und Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Landkreises Freising an. ³Diese Dienstleistungen werden im Rahmen der Kapazitäten auch gegenüber sonstigen Dritten erbracht.
- (4) Die Lehrräume können im Rahmen der Kapazitäten gegen Gebühr auch für andere feuerwehrrrelevante Zwecke genutzt werden.
- (5) Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der vom Landkreis Freising angebotenen Lehrgänge oder praktischen Übungen zur Ausbildung von aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht nicht.
- (6) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung besteht nicht.

§ 2 Organisation

- (1) ¹Die Anmeldung für einen Lehrgang oder eine praktische Übung erfolgt über den jeweiligen Träger der Feuerwehr oder durch von diesem beauftragte Personen mittels aktuellem Formblatt beim FAZ. ²Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wie beispielsweise Fachkenntnissen sowie bei freien Kapazitäten wird dem Träger oder der beauftragten Person der Platz für die Teilnahme an einem Lehrgang oder einer praktischen Übung durch das FAZ bestätigt. ³Sofern eine angemeldete Person an der Teilnahme verhindert ist, ist diese unverzüglich schriftlich oder per E-Mail beim FAZ abzumelden oder es ist ein Ersatzteilnehmer zu benennen.
- (2) ¹Anträge für Dienstleistungen der Atemschutzgerätewerkstatt sind mittels aktuellem Formblatt durch den jeweiligen Träger oder sonstigen Dritten an das FAZ zu richten. ²Bei freien Kapazitäten wird das Benutzungsverhältnis durch das FAZ bestätigt.

§ 3 Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

- (1) ¹Die Atemschutzgerätewerkstatt übernimmt die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der von den Feuerwehren betriebenen Atemschutzgeräte und Atemschutzausrüstung nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstvorschriften und Herstellerrichtlinien, mit Ausnahme von Arbeiten, die sich die Gerätehersteller selbst vorbehalten haben. ²Mit einzelnen Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt wie beispielsweise Überprüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige (Fremdleistungen) können Dritte beauftragt werden.
- (2) Die Atemschutzgerätewerkstatt verwendet bei Grundüberholungen und Wartungsarbeiten nur Original-Ersatzteile der jeweiligen Hersteller.
- (3) ¹Der jeweilige Träger ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich und verpflichtet, die zu überprüfenden Atemschutzgeräte jeweils unter vorheriger Terminabsprache bei der Atemschutzgerätewerkstatt anzuliefern und dort nach Erledigung der Arbeiten wieder abzuholen. ²Die Atemschutzgerätewerkstatt ist nicht verpflichtet, die Atemschutzgeräte zur Überprüfung selbst anzufordern.
- (4) Der jeweilige Träger hat dafür zu sorgen, dass für die Feuerwehren ein Atemschutzwart bestellt wird, der im eigenen Wirkungsbereich die nach der FwDV-7 und der GUV 20.14 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt.
- (5) Die Atemschutzgerätewerkstatt übernimmt bei den Wartungsverhältnissen die 6-Jahresüberprüfung der Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken nach den Herstellervorschriften und veranlasst die 6-Jahresprüfung der Atemluftflaschen nach der Druckbehälterverordnung.

- (6) ¹Die Atemschutzgerätewerkstatt führt für jedes in das Wartungsverhältnis einbezogene Gerät einen Nachweis, in dem sämtliche Prüfungen und Leistungen vermerkt werden. ²Neubeschaffte Geräte, die in das Wartungsverhältnis einbezogen werden sollen, sind über die Atemschutzgerätewerkstatt an den jeweiligen Träger bzw. die Feuerwehr auszuliefern, damit sie vor der Übernahme noch überprüft werden können. ³Für diese erstmalige Prüfung werden keine Kosten erhoben. ⁴Die Aussonderung von Geräten ist der Atemschutzgerätewerkstatt schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung beinhaltet die in der Anlage I näher bezeichneten Arbeiten.

§ 4 Leistungsort

- (1) Leistungsort ist grundsätzlich das FAZ des Landkreises Freising.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt gemäß Teil I oder Teil II des Leistungsverzeichnisses der Satzung des Landkreises Freising über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrausbildungszentrums des Landkreises Freising (FAZ-Gebührensatzung – FAZGebS) am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrhäusern erbracht werden.

§ 5 Ausbilder der Feuerwehr

- (1) ¹Der Landkreis Freising setzt im FAZ Ausbilder ein. ²Neben den mit der Ausbildung beauftragten Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeistern sowie dem Kreisbrandrat werden sonstige Ausbilder eingesetzt. ³Die sonstigen Ausbilder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als sonstiger Ausbilder der Feuerwehr sind
1. die Befähigung für den feuerwehrtechnischen Dienst der zweiten, dritten oder vierten Qualifikationsebene sowie
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang an einer der Staatlichen Feuerweherschulen oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung.
- (3) Die Bestellung oder Abberufung der Ausbilder erfolgt im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt des Landkreises Freising durch den Kreisbrandrat

§ 6

Hilfsausbilder und sonstiges Hilfspersonal

- (1) ¹Zur Unterstützung der Ausbilder können neben einem weiteren Ausbilder auch befähigte Angehörige der Feuerwehr oder anderer Organisationen als Hilfsausbilder hinzugezogen werden. ²Daneben kann sonstiges Hilfspersonal wie beispielsweise Mimendarsteller und Statisten eingesetzt werden. ³Die Hilfsausbilder und sonstiges Hilfspersonal erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Hilfsausbilder, sonstiges Hilfspersonal sowie weitere Ausbilder kommen zum Einsatz, wenn praktische Handlungen durchgeführt werden, die der/die Ausbilder nicht ohne zusätzliche Unterstützung überwachen und/oder lehren kann/können oder die Bildung von Gruppen notwendig ist.
- (3) Die Einweisung der Hilfsausbilder sowie von sonstigem Hilfspersonal erfolgt durch den jeweiligen Ausbilder.
- (4) Die Bestellung oder Abberufung der Hilfsausbilder und des sonstigen Hilfspersonals erfolgt im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt des Landkreises Freising durch den Kreisbrandrat.

§ 7

Bedienpersonal

- (1) ¹Der Landkreis Freising setzt für die AÜA Bedienpersonal ein. ²Das Bedienpersonal erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Bedienpersonal sind
 1. die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
 2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Defibrillatorschulung innerhalb des letzten Jahres.
- (3) Die Bestellung oder Abberufung des Bedienpersonals erfolgt im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt des Landkreises Freising durch den Kreisbrandrat.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen sonstigen Ausbilder erfolgt entsprechend der in der Bekanntmachung über Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Stundensätze nach § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG). ²Grundlage zur Abrechnung sind die jeweiligen Lehrgangsbeschreibungen. ³Diese werden durch den Fachkreisbrandmeister-Ausbildung erstellt und nach Bestätigung durch den Kreisbrandrat vom Ordnungsamt des Landkreises Freising genehmigt. ⁴Eine Entschädigung für Rüst- und Vorbereitungszeiten wird nicht gewährt.

- (2) Hilfsausbilder erhalten 80% der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (3) Sonstiges Hilfspersonal bei Übungen und Lehrgängen erhält 7,00 € je geleisteter Übungsstunde (60 Minuten), maximal jedoch einen Tagessatz von 30,00 €.
- (4) ¹Die Aufwandsentschädigung für das Bedienpersonal der AÜA beträgt 10,00 € je geleisteter Übungsstunde (60 Minuten).
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage eines am Jahresanfang durch den Kreisbrandrat im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt des Landkreises Freising bestätigten Ausbildungsplanes nach Einreichung der vollständigen Abrechnungsunterlagen mittels aktuellem Formblatt quartalsweise entrichtet.
- (6) ¹Darüber hinaus wird eine Entschädigung nicht gewährt. ²Insbesondere erhalten der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister keine Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 9 Haftung

- (1) Für die Einhaltung der Fristen der Geräteprüfordnung oder nach Herstellervorgaben ist der jeweilige Träger der Feuerwehr verantwortlich.
- (2) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb des FAZ ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Eine Haftung gegenüber dem Landkreis richtet sich, soweit keine Sonderregelungen bestehen, nach den für Verträge geltenden sowie den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.
- (4) Die Lehrgangs- bzw. Übungsleiter haben sich vor der Benutzung der Einrichtung von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

§ 10 Allgemeine Regelungen

- (1) ¹Das Hausrecht für das Gelände des FAZ üben der Landrat oder von ihm beauftragte Personen aus. ²Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Anlage, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. ³Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. ⁴Der Landrat oder von ihm beauftragte Personen haben das Recht, jederzeit an Veranstaltungen teilzunehmen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.
- (2) Der Zugang zum FAZ ist den Lehrgangs- und Übungsteilnehmern nur während der Dauer des Lehrgangs bzw. der Übung gestattet.

- (3) ¹Im Gebäude des FAZ ist das Rauchen verboten. ²Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht außerhalb der Brandsimulations- und Löschtrainingsanlage ist untersagt.
- (4) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.
- (5) Die Schlüsselausgabe erfolgt durch das Ordnungsamt des Landratsamtes Freising.
- (6) ¹Die Einrichtung muss in einem tadellosen Zustand erhalten werden.
²Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Ordnungsamt des Landratsamtes Freising angezeigt werden

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Freising, 30. März 2017
Landkreis Freising

Dienstsiegel

Josef Hauner
Landrat